



## Wissenswertes zum Auskunfts- und Einsichtsrecht

### 1 Inhalt

Art. 17 Datenschutzgesetz<sup>1</sup> gewährt jeder Bürgerin und jedem Bürger das Recht, vom öffentlichen Organ zu erfahren, ob über sie bzw. ihn Personendaten bearbeitet werden. Das öffentliche Organ muss auf Verlangen Einsicht in die Personendaten gewähren.

### 2 Voraussetzungen

Der Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die Personendaten erstreckt sich auf Bearbeitungen von Personendaten über die eigene Person. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass die betroffene Person ein (grundsätzlich schriftliches) Gesuch um Auskunft und Einsicht einreicht und sich über ihre Identität (Pass, Identitätskarte) ausweist.

### 3 Unentgeltlichkeit der Auskunft

Das Gesuch um Auskunft und Einsicht ist in der Regel unentgeltlich zu behandeln.<sup>2</sup> Beim Auskunftsrecht handelt es sich um ein Kernelement des Datenschutzgesetzes, weshalb hohe Hürden an eine allfällige Kostenpflicht gestellt werden müssen. Abweichungen davon bedürfen der Angabe eines besonderen Grundes, weshalb der konkrete Fall das «übliche» oder «normale» Vorgehen nicht zulässt. Gebühren sind in zwei Fällen zulässig:

- Die Auskunftserteilung ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Dieser liegt vor, wenn das Verwaltungshandeln das übliche Hervorholen und Kopieren eines Dossiers oder einzelner Aktenstücke erheblich überschreitet.
- Der gesuchstellenden Person wurden die gewünschten Auskünfte in den vergangenen 12 Monaten bereits mitgeteilt, und sie kann kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunft nachweisen.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen ergeben sich aus Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup> in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung<sup>4</sup> und dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung<sup>5</sup>. Selbst bei hohem Aufwand können jedoch höchstens CHF 300 verlangt werden.

### 4 Frist und Form der Auskunft

In der Regel hat die Auskunft schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Mündliche Auskunft kann erteilt werden. Diese oder die Gelegenheit zur Einsicht vor Ort genügen nur, wenn die gesuchstellende Person einverstanden ist. Die Auskunft muss schriftlich erteilt werden, wenn es die gesuchstellende Person verlangt. Schriftlichkeit ist aber auch dem öffentlichen Organ zu empfehlen, da es für die Einhaltung der

---

<sup>1</sup> sGS 142.1, abgekürzt DSG.

<sup>2</sup> Art. 19 DSG.

<sup>3</sup> sGS 951.1, abgekürzt VRP.

<sup>4</sup> sGS 821.1, abgekürzt VGV.

<sup>5</sup> sGS 821.5.



Datenschutzbestimmungen beweispflichtig ist.<sup>6</sup> Die schriftliche Auskunft kann auch elektronisch erfolgen, wobei die notwendige Verschlüsselung zu beachten ist.

Die Auskunft soll in allgemeinverständlicher Form erfolgen. Fachausdrücke sind zu erklären, Feldbeschreibungen einer Datenbank mitzuliefern.

## **5 Ausdrücke, Kopien, Versand**

Die gesuchstellende Person hat Anspruch auf den postalischen Versand von Ausdrucken oder Kopien der sie betreffenden Aktenstücke; zumindest muss ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Einsicht vor Ort Kopien anzufertigen. Der Versand rechtfertigt eine Kostenerhebung nicht, da dieser im Fall einer Auskunftserteilung grundsätzlich erforderlich ist.

## **6 Beschränkung des Rechts**

Das öffentliche Organ kann das Recht auf Auskunft und Einsicht beschränken, z.B. durch Abdecken, wenn

- öffentliche Interessen überwiegen,
- schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen oder
- ein formelles Gesetz die Beschränkung vorsieht.

Bei einer Abweisung des Gesuchs muss das öffentliche Organ eine anfechtbare Verfügung erlassen.<sup>7</sup>

## **7 Kontakt**

- Kanton: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
  - Tel: 058 229 14 14
  - E-Mail: [datenschutz@sg.ch](mailto:datenschutz@sg.ch)
- Gemeinden: [www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html](http://www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html)

Juni 2023

---

<sup>6</sup> Art. 3 Abs. 3 DSG.

<sup>7</sup> Art. 23 DSG i.V.m. Art. 24 f. VRP.